

Satzung Vereinigung der Freunde und Förderer der Staatlichen Realschule Selb e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen:
„Vereinigung der Freunde und Förderer der Staatlichen Realschule Selb e.V.“.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof unter VR 10170 eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Selb
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Staatlichen Realschule Selb, sowie die die Gewährung von Beihilfen für Studienfahrten und Schulveranstaltungen und deren Förderung. Ebenso die Unterstützung wirtschaftlich schwacher Schüler bei Klassenfahrten.
- 2) Der Satzungszweck ist die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 51 ff Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im § 2 Abs.1 der Satzung genannten Realschule verwendet.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Streichung der Mitgliedschaft oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen sind.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchem Grund auch immer, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben
- 2) Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet eine Kontoänderung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Sofern bei Nichtmitteilung dem Verein Mehrkosten dadurch oder im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift entstehen, hat diese Mehrkosten das Mitglied zusätzlich zum Beitrag zu zahlen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsbeirat und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten, jeder für sich allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- 3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsbeirates.

§9 Der Vereinsbeirat

- 1) Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus :
 - dem 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - dem Schulleiter
 - 2 Mitglieder des Elternbeirates
 - weitere Beiräte können berufen werden
- 2) Der Kassier und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Der Vereinsbeirat tritt nach Bedarf zusammen.
Der Vereinsbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Der Vereinsbeirat hat den Vorstand bei der Vereinsarbeit zu beraten und zu unterstützen sowie die Arbeit des Vorstandes zu überwachen.

§10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern in Textform (Brief oder E-Mail) bekannt zu geben.
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenrevisoren.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre sowie die Vertreter der juristischen Personen.
Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.
Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der staatlichen Realschule Selb zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden hat.

Selb, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassier

Schriftführer

Schulleiter

Vertreter Elternbeirat

Vertreter Elternbeirat